

**G e b ü h r e n s a t z u n g  
der Landeshauptstadt Kiel**

**für Kindertageseinrichtungen,  
geförderte Tagespflege  
und schulischen Betreuungsangeboten**

**Vom: 01.03.2022**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 2. Alternative und Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und der §§ 31, 50 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 17.02.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen, der geförderten Kindertagespflege und schulische Betreuungsangebote (zusammenfassend im folgenden „Betreuungseinrichtungen“ genannt) werden Gebühren für die Betreuung und die Verpflegung der Kinder erhoben.

**§ 2  
Gebühr für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und geförderter Kindertagespflege**

(1) Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und geförderte Kindertagespflege wird für jede Tagesbetreuungsstunde eine monatliche Gebühr erhoben. Die Tagesbetreuungsstunde beträgt 1/5 der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Höhe der Gebühr beträgt

1. 29,00 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde für Kinder, die das 3. Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben.  
(Bsp. 8 Std./Tag x 29,00 € = 232,00 € maximale Gebühr/Monat)

2. 28,30 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde ab dem Folgemonat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.  
(Bsp. 8 Std./Tag x 28,30 € = 226,40 € maximale Gebühr/Monat)

(2) Bei einer Hortbetreuung in einer Kindertageseinrichtung werden fünf Tagesbetreuungsstunden berechnet, damit wird die ganztägige Betreuung in den Schulferien berücksichtigt. Werden zusätzliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen, sind diese zusätzlich zu zahlen, ebenfalls mit 28,30 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde.

(3) Kinder, die nur am pädagogischen Mittagstisch in einer Kindertageseinrichtung teilnehmen, zahlen eine Betreuungsgebühr i. H. v. 28,30 € monatlich zzgl. Verpflegungskosten.

(4) Gastkinder in einer Kindertageseinrichtung zahlen für die Betreuung 1,50 € je Stunde, die das Kind tatsächlich betreut wird, unabhängig von dem Betreuungsangebot und dem Einkommen der Gebührenpflichtigen. Die Aufnahme als Gastkind ist nur für eine Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.

Für Gastkinder finden die Ermäßigungsregelungen gem. § 8 keine Anwendung.

### **§ 3 Gebühr für schulische Betreuungsangebote, Kosten für die Verpflegung**

(1) Besucht ein Kind eine Gebundene Ganztagsgrundschule, wird für die Teilnahme an der Ferienbetreuung und für die Betreuung, die vor und nach der verlässlichen Schulzeit (= Randzeit) in Anspruch genommen wird, eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

1. 28,30 € monatlich für jede angefangene Tagesbetreuungsstunde in der Randzeitenbetreuung.
2. 7,00 € für jeden Tag, den das Kind in der Ferienbetreuung betreut wird.

(2) Die Kosten für die Verpflegung rechnet der Anbieter des Essens direkt mit den Eltern ab.

### **§ 4 Gebühr für die Verpflegung**

(1) Die Gebühr für die Verpflegung (Kosten der Verpflegung) in einer Kindertageseinrichtung beträgt 40,00 € monatlich.

(2) Die Gebühr für die Verpflegung (Kosten der Verpflegung) in einer geförderten Kindertagespflegestelle beträgt 40,00 € monatlich.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, §§ 3 ff. Wohngeldgesetz (WoGG) oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind von den Kosten für die Verpflegung nach Abs.1 und 2 vollständig befreit.

(4) Gebühren für die Verpflegung werden auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen oder während eines ganzen Kalendermonats fehlt. Die planmäßigen Schließzeiten gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

(5) Gastkinder zahlen ein Essengeld i. H. v. 3,00 € pro Tag.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind laut Betreuungsvertrag angemeldet ist. Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Kiel zu zahlen. Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen. Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats in eine Betreuungseinrichtung aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr wird kalendermonatlich (12x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die planmäßigen Schließzeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung fallen. Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht überschreiten. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend zu Satz 2 sind Schließzeiten ab dem 01.01.2021 von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Weihnachten, Silvester sowie Fortbildungs- und Klausurtage sind in diesen planmäßigen Schließzeiten enthalten.

(3) Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung in einer Gebundenen Ganztagsgrundschule entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind an der Ferienbetreuung teilnimmt. Die Fälligkeit wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich in den Kindertageseinrichtungen oder in der Gebundenen Ganztagsgrundschulen vorzunehmen. Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt im Zeitraum 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahresjahres zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das zuständige Amt.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann schriftlich nur unverzüglich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(6) Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.

(7) Ändert sich der Betreuungsumfang im laufenden Monat, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

## **§ 6 Säumniszuschläge und Mahnkosten**

Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten. Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 8 Sozialstaffelermäßigung (geringes Einkommen, Geschwister, Pflegekinder)**

(1) Grundsätzlich ist für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung die Regelgebühr für die Betreuung gem. § 2 und § 3 dieser Gebührensatzung zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr auf Grund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag der Gebührensschuldner. Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Landeshauptstadt Kiel eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung bis zu 12 Monate erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden. Über weitere Ausnahmen des Ermäßigungsbeginns entscheidet das zuständige Amt.

(2) Die Ermäßigungsregelungen gelten ausschließlich für Kieler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Kiel haben und eine im Kindertagesstättenbedarfsplan der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung, ein schulisches Betreuungsangebot im Kieler Stadtgebiet oder geförderte Tagespflegestelle besuchen. Ebenso müssen die Gebührensschuldner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kiel haben.

(3) Maßgeblich für die Gewährung einer Sozialstaffelermäßigung wegen geringen Einkommens ist die ermittelte Einkommensgrenze. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII für einen Gebührensschuldner
- b) Familienzuschlag in Höhe von 70% der Regelbedarfsstufe I der Anlage zu § 28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied und
- c) einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des monatlichen Höchstbetrages des Wohngeldgesetzes (§ 12 Abs. (1) WoGG, Mietstufe V)

Die Höhe der Einkommensgrenze ist der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Kindertagespflege und schulische Betreuungsangebote und im Internet unter [www.kiel.de](http://www.kiel.de) zu entnehmen.

(4) Der Einkommensgrenze wird das Familieneinkommen gegenübergestellt. Wenn das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze liegt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung um 100%.

(5) Liegt das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze, sind vom Überschreibungsbetrag 30% als Gebühr zu zahlen, höchstens jedoch die Regelgebühr.

(6) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder schulischen Betreuungsangeboten gefördert, wird auf Antrag die Gebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig übernommen oder erlassen.

Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister.

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Regelgebühr.

Die Summe aller Gebühren für die Betreuung der Geschwisterkinder darf den 30%igen Überschreibungsbetrag gem. Abs. 5 jedoch nicht überschreiten.

Für die Gebühren der Ferienbetreuung in schulischen Betreuungsangeboten gilt der Prozentsatz der Geschwisterermäßigung, der gegebenenfalls auch für die Randzeitenbetreuung festgesetzt wurde.

(7) Für Kinder in Vollzeitpflege erhalten die Pflegeeltern eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr von 100%.

(8) Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, erfolgt eine Ermäßigung von 100%.

(9) Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Gebührenschuldern beim zuständigen Amt anzuzeigen. Die Festsetzung der einkommensabhängigen Sozialstaffelermäßigung gilt solange der Betreuungsumfang unverändert ist, das Familieneinkommen sich nicht um mehr als 50,00 € erhöht oder verringert oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt unverändert ist. Überprüfungen durch das zuständige Amt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, sind möglich. Aktuelle Einkommens- und Voraussetzungsnachweise sind von dem Gebührenschuldner nach Aufforderung des Amtes dort vorzulegen.

(10) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird in der Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Kindertagespflege und schulische Betreuungsangebote in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(11) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach dieser Satzung über § 8 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Amt.

(12) Der antragsgebundene Anspruch auf Übernahme und Erlass gem. § 90 Abs. (4) SGB VIII besteht neben dieser Sozialstaffelregelung.

## **§ 9 Ermittlung des Familieneinkommens**

(1) Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen. Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem SGB XII und SGB II, Betreuungsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparszulagen, Sonderzuwendungen, Leistungen nach dem BAFöG (jedoch nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil und ohne den Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b BAFöG), Steuererstattungen (werden gezwölfelt und in dem Jahr des Zuflusses der Rückerstattung als Einkommen berücksichtigt).

(2) Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage von Verdienstabrechnungen. Bei schwankenden Einkommen wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Leistungsprämien).

(3) Die Einnahmen eines Stiefelternteils des Kindes werden nur in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes berücksichtigt.

(4) Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr als Nachweis anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich dann für jedes weiter zurückliegende Jahr um 3%. Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

Hinweis:

Absatz (4) enthält zeitlich befristet eine andere Regelung. Siehe Anlage zu § 9 Absatz 4 der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen, geförderte Kindertagespflege und schulische Betreuungsangebote.

(5) Vom Einkommen sind folgende Beiträge und Ausgaben abzugsfähig:

- tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
- Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften: sind die Beitragspflichtigen nicht sozialversicherungspflichtig, sind die Kosten der angemessenen Kranken- und Altersvorsorge abzugsfähig
- Pflegeversicherungsbeiträge
- die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
- Unterhaltsverpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

**§ 10**  
**Datenschutzklausel**

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) und der Regelungen der Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB VIII, SGB I und SGB X) sowie der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Änderung des § 9 Abs. 4 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen, geförderte Tagespflege und schulische Betreuungsangebote vom 12.10.2020 außer Kraft.

Kiel, 01.03.2022  
Landeshauptstadt Kiel

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 9 Absatz 4 der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen, geförderte Kindertagespflege und schulische Betreuungsangebote.**

Laut der Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen, geförderte Kindertagespflege und schulische Betreuungsangebote (§ 9, Abs.4) ist: „Einkommen aus selbständiger Arbeit der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr als Nachweis anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich dann für jedes weiter zurückliegende Jahr um 3 %. Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.“

Grundsätzlich wird bei der Berechnung der Gebühren das Einkommen des letzten Steuerbescheides zugrunde gelegt. Bei diesem Verfahren haben die Eltern aber keine Möglichkeit aktuell eine Ermäßigung zu erhalten, wenn der im Steuerbescheid ausgewiesene Gewinn des Vorjahres die Einkommensgrenze übersteigt.

Um selbständige Eltern nicht schlechter zu stellen, werden für die Jahre 2020 bis 2022 folgende Verfahrensweise bei Antragstellung festgelegt:

- Vorlage der betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) 2020 und 2021. Da diese vom Schuldner selbst erstellt wird, ist diese nur anzuerkennen, wenn sie aktuell ist und von einem Steuerberater unterschrieben ist.
- Festsetzung der Ermäßigung auf Grundlage der BWA für max. 18 Monate (d.h. Ende: 31.12.2021)
- Festsetzung der Ermäßigung ab 01.01.2022 mit dem aktuell vorliegenden Steuerbescheid, vorausgesetzt die Liquidität des Antragstellers ist wiederhergestellt.
- Ggf. Erweiterung des Zeitraumes auf 2022 (Berechnung mit BWA), wenn Verluste bleiben
- Nichtbeachtung der Steuerbescheide 2020, 2021 und 2022 in den Folgejahren
- Corona Hilfen sind als Einkommen anzurechnen.

Durch dieses Verfahren hätten die betroffenen Eltern aktuell einen Anspruch auf Ermäßigung und durch die Nichtbeachtung des Steuerbescheides 2020 und 2021, welcher ggf. erst Anfang 2022 und 2023 erstellt wird, würde das geringe Einkommen nicht im Folgejahr zu einer erneuten (und damit doppelt berücksichtigten) Ermäßigung führen.

Diese Regelung ist längstens bis 31.12.2022 befristet.